

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 44

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

19. November 2009

Inhalt:

2. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kulturbeirates  
Beschlüsse der 8. Kreisausschusssitzung am 10.11.2009  
Übungen der Bundeswehr  
Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee  
Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der  
1. Änderung des Bebauungsplanes Dießen I p - südöstl.  
Moosstraße

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Az. 083 - Sg. 31

**2. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kulturbeirates  
am Montag, 23.11.2009 um 16:00 Uhr im kleinen Sit-  
zungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech (UG)**

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. **Sachstandsbericht** der Kreisheimatpfleger  
Kreisarchivpfleger  
- Frau Dr. Weißhaar-Kiem  
- Herr Dr. Guntram Schönfeld  
- Herr Guido Treffler
3. Wünsche, Anfragen

**Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.**

Az. 014 – Vorz.

### **Beschlüsse der 8. Kreisausschusssitzung am 10.11.2009**

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Neubau Realschule Kaufering: Kunst am Bau**  
Der Kreisausschuss ist damit einverstanden, dass für die künstlerische Ausgestaltung der Realschule Kaufering maximal (incl. aller Kosten) 80.000,- € an Landkreismitteln zum bisher genehmigten Budget von 17,2 Mio. € bereitgestellt werden.
2. **Feuerwehr-Wechseladerkonzept; Erweiterung um ein 3. Trägerfahrzeug**  
Die Verwaltung wird beauftragt, das 3. Wechseladerfahrzeug für das im Kreisausschuss am 14.10.2008 vorgestellte Fahrzeugkonzept mit 3 Achsen sowie den Abrollbehälter Rüst/Schiene nach VOL/A auszuschreiben.
3. **Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke: Handlungsempfehlungen**  
Der Kreisausschuss nimmt von den Spenden an den Landkreis Landsberg am Lech in den Jahren 2006 bis 2008 Kenntnis.

### **Übung der Bundeswehr vom 24.11.2009 bis 26.11.2009**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üübenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az.: 643-42.1

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Stau- und Triebwerksanlage Wolfsmühle in Weil/Beuerbach**

Der Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 26.09.1961 in der Fassung vom 07.12.1990 ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Die Triebwerksbesitzer haben daher Antrag auf Verlängerung der Bewilligung zum Aufstauen des Verlorenen Baches gestellt.

Über die Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (Art. 83 Bayer. Wassergesetz – BayWG - i. V. m. Art 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG -).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus, Regierungsdirektor

## **Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee**

#### **Bekanntmachung**

#### **Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dießen I p - südöstl. Moosstraße gem. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2009 beschlossen, die für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dießen I p - südöstl. Moosstraße am 29.11.2007 in Kraft getretene Veränderungssperre zur weiteren Sicherung der Planungsziele zu verlängern.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sowie der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan (Seite 201) schwarz umrandet dargestellt. Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1438/4 Tfl., 1437/4, 1434/9 Tfl., 640/16 Tfl., 398 Tfl., 1428 Tfl., 640/32 und 640/33 Gem. Dießen.

Die Verlängerungssatzung sowie die Satzung über die Veränderungssperre liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**im Rathaus Dießen, Marktplatz 1, 1. OG/Zi. 105, 86911 Dießen am Ammersee**

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

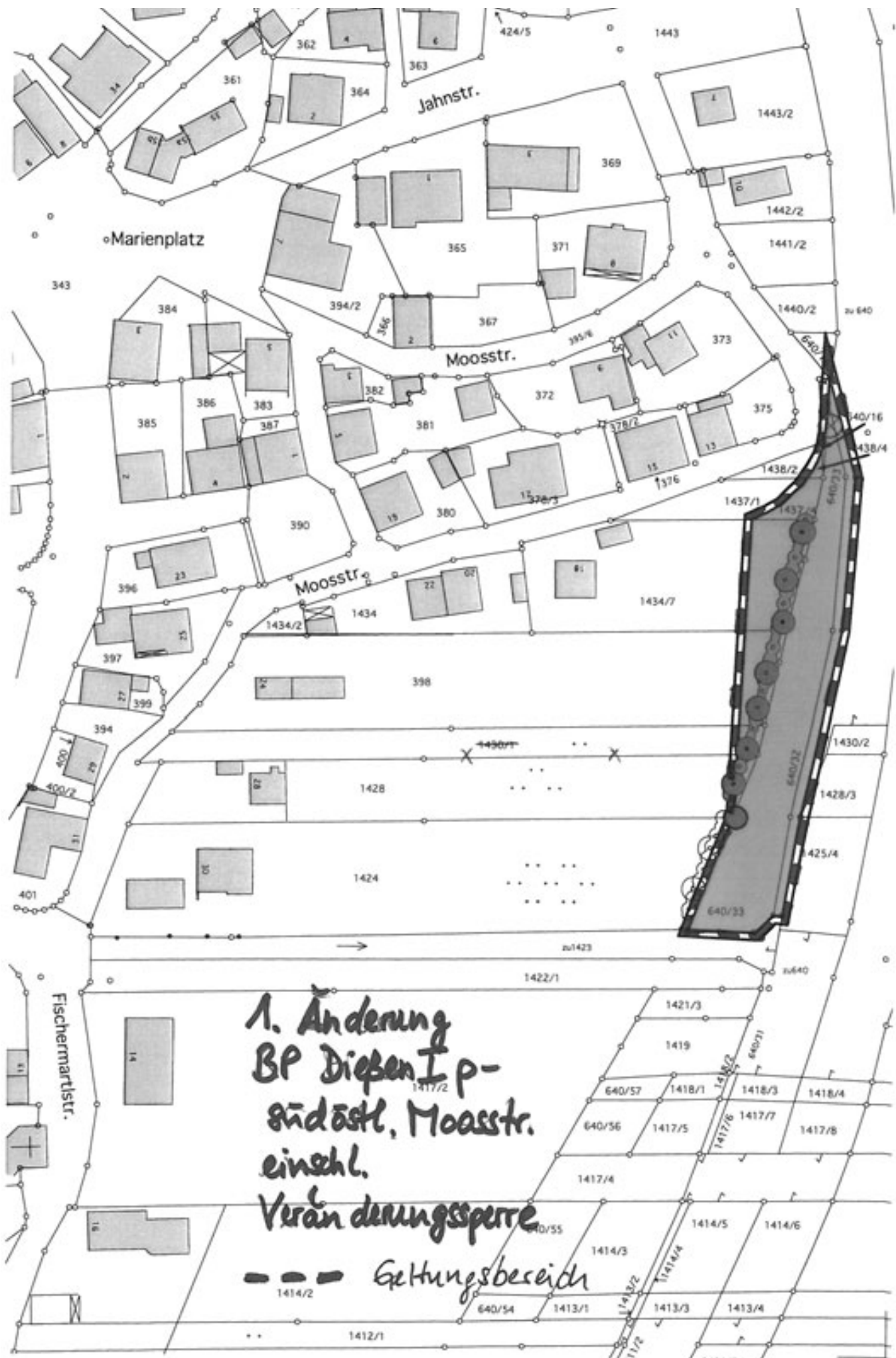
Gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Verlängerung der Veränderungssperre mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ein Jahr.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als 4 Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des so entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB).

86911 Dießen, 17.11.2009

Herbert Kirsch  
Erster Bürgermeister



1. Änderung  
 BP Dießen I p-  
 südöstl. Moosstr.  
 einchl.  
 Veränderungssperre

--- Geltungsbereich

Landsberg am Lech, den 19. November 2009

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke, positioned above the printed name.

W. Eichner, Landrat